Montage- und Betriebsanleitung für Anhängebock Typ 3330
(EWG- Bauartgenehmigung Nr. e1 D 0158)

Der Anhängebock Typ 3330 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine mit Schrauben M20 10.9 und einem Anziehdrehmoment von 540 Nm montiert werden.

Der Anhängebock wird in 6 Ausführungen geliefert und darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängekupplungen oder austauschbaren Anhängeböcken für alle Rastschienenstellungen (I), mit austauschbaren Anhängekupplungen oder austauschbaren Anhängeböcken für Rastschienenstellungen unterhalb der Zapfwelle (II), mit austauschbaren Zugpendeln im Zugpendellager (III), mit austauschbaren Kupplungskugeln 80 oder Zugzapfen im Zugpendellager (IV), mit fest eingebautem Zugzapfen (V) oder mit fest eingebauter Kupplungskugel 80 (VI) unter folgenden Bedingungen betrieben werden:

Ausführung		1 - 6	1 - 6	2,3	2,3	3	4
in Kombination mit		I	II	III	IV	V	VI
Zul D-Wert	[kN]	91,3	91,3	78,8	91,3	91,3	91,3
Zul Stützlast	[kg]	2000	4000	800-2250	3500	3000	4000
Zul Anhängelast	[t]	26,0	26,0	18,0	26,0	26,0	26,0
Zul Einbaulänge	[mm]	155	155	250-500	185	-	-
Zul Zugösen Zugz		-	-	-	-	ISO 5692-1	-
Zul Zugkug. Kuppl		-	-	-	-	-	ISO 23 347

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängeeinrichtung und entsprechen bei austauschbaren Anhängekupplungen und Anhängeböcken in der Rastschiene dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebeplatte, und bei austauschbaren Zugpendeln, bei austauschbaren Zugzapfen bzw bei austauschbaren Kupplungskugeln 80 im Zugpendellager dem horizontalen Abstand bis zur kuppelpunktseitigen Ebene des Zugpendellagers. Darüber hinaus sind austauschbare Zugpendel, Kupplungskugeln 80 oder Zugzapfen mit weiteren Einbaulängen bei verringerter Stützlast verwendbar, wobei die dann jeweils zulässige Stützlast dem Fabrikschild der austauschbaren Anhängeeinrichtung zu entnehmen sind. Die wirksamen Baumaße der fest eingebauten Kupplungskugeln 80 und Zugzapfen sind durch den Auslieferungszustand festgelegt. Für den Höhenabstand von Kupplungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugeln zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 14,5 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel $A = D*G_K / (g *G_K - D)$ ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängebockes und g (mit 9,81 m/s^2) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängebock verwendbaren Bolzenkupplungen, Kupplungskugeln 50, Kupplungskugel 80, Zugzapfen, Zugpendel bzw weiteren Anhängeböcke haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängebock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 18.10.07
Aktenzeichen: 3330 - 03